

Tarif für die Verwendung von erschienenen Tonträgern und Videoclips in privaten Fernsehprogrammen

Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 191 vom 08.10.2005, Seite 14916

Die GVL, Podbielskiallee 64, 14195 Berlin, veröffentlicht gemäß § 13 Urheberrechtsgesetz in Abänderung des Tarifs vom 21.04.2005, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 87 vom 11.05.2005, Seite 7227, den folgenden Tarif für die Verwendung von erschienenen Tonträgern und Videoclips in privaten Fernsehprogrammen

1. Die Vergütung für die Verwendung erschienener Tonträger in privaten Fernsehprogrammen wird mit 0,25 % der Einnahmen berechnet. Dies gilt für Programme mit normaler Tonträgenutzung. Bei mittlerer Nutzung reduziert sich der Anteil um 50 %, bei geringerer Nutzung um weitere 50 %. In dieser Höhe sind auf der Basis der Vorjahreseinnahmen, in Ermangelung solcher auf der Basis der geschätzten Einnahmen, Abschlagszahlungen in gleichen Quartalsraten zu zahlen. Ergeben sich nach Feststellung des testierten Jahresabschlusses höhere oder geringere Einnahmen, erfolgt eine Nachverrechnung bzw. Rückverrechnung.
2. Einnahmen sind aus Werbung und Anzeigen im Programm oder aus Sponsorschaf am Programm sowie aus Gegenseitigkeitsgeschäften (Bartering) Telekommunikationsdiensten sowie Abonnementsgebühren und Spenden erzielten Einnahmen. Ähnliche wirtschaftliche Vorteile werden in Höhe des ihnen entsprechenden Wertes berücksichtigt.

Die Werbeeinnahmen können vor Ermittlung der Vergütung um Agenturvergütungen (bis höchstens 15 %), Mengenrabatte und Skonti gekürzt werden.

Von den Werbeeinnahmen können folgende Pauschalen für Akquisitionsaufwendungen abgezogen werden:

Erfolgt die Vermarktung durch den Vertrags-partner selbst, so wird ein pauschaler Abzug von 5 % gewährt. Soweit vom Vertragspartner mehr als 5 % pauschale Kosten geltend gemacht werden, sind diese auf Nachweis bei Nettoeinnahmen bis € 100 Mio. im Jahr bis zu 10 % und bei Nettoeinnahmen zwischen € 100 Mio. bis € 500 Mio. im Jahr bis zu 6,5 % abzugsfähig.

Erfolgt die Vermarktung extern durch Handelsvertreter oder über Vermarktungsorganisationen, so wird entweder ein pauschaler Abzug von 5 % gewährt oder ein Abzug in Höhe der nachgewiesenen Kosten, jedoch nicht mehr als 10 %.

3. Für die Vergütung von Videoclips gilt:

- a) Zusätzlich zur Vergütung gemäß Ziff. 1 beträgt die Vergütung € 1.400,- je gesendeten Videoclip, bezogen auf die Zahl der im Durchschnitt des Kalenderjahres (Stand: 1. Juli jedes Kalenderjahres) bundesweit zugelassenen Fernsehgeräte. Bei geringerer durchschnittlicher Reichweite eines privaten Fernsehprogramms im Kalenderjahr ermäßigt sich der Betrag nach dem Verhältnis der durchschnittlich erreichbaren zu-gelassenen Fernsehgeräte (Stand: 1. Juli jedes Kalenderjahres) zu den bundesweit zugelassenen Fernsehgeräten entsprechend; der Preis beträgt jedoch mindestens € 25,-. Der Preis schließt eine Wiederholungssendung der den Videoclip enthaltenden Programmeinheit innerhalb von 168 Stunden nach der Erstsending ein.

- b) Werden in einem Fernsehprogramm pro Kalenderjahr mehr als 1000 Videoclips verwendet, ermäßigt sich die Vergütung gemäß a) ab dem 1001. Videoclip wie folgt:

für die nächsten 1000 Videoclips (1001 bis 2000) auf 80 % der vollen Vergütung,
für die nächsten 1000 Videoclips (2001 bis 3000) auf 60 % der vollen Vergütung,
für die nächsten 1000 Videoclips (3001 bis 4000) auf 40 % der vollen Vergütung,
für die nächsten 1000 Videoclips (4001 bis 5000) auf 20 % der vollen Vergütung,
für die nächsten 1000 Videoclips (5001 bis 6000) auf 10 % der vollen Vergütung,
ab dem 6001. Videoclip auf 5 % der vollen Vergütung.

- c) Für die Verwendung von Ausschnitten eines Videoclips (einschließlich Wiederholungssendung gemäß a) mit einer Dauer von bis zu 45 Sekunden beträgt die Vergütung € 140,-; die proportionale Ermäßigung gemäß a) Satz 2 und der Mengenrabatt gemäß b) kommen für solche Ausschnitte nicht zur Anwendung, der Preis pro Ausschnitt darf aber nicht höher sein als der nach a) Satz 2 ermittelte Preis pro vollständig gesendeten Videoclip.

- d) Die Summe aus der Vergütung gemäß Ziff. 1 und der Einzelabrechnung der Videoclips gemäß Ziff. 3a) ist auf 1,875 % der Einnahmen begrenzt, sofern der Anteil der gesamten Sendezeit unter 20 % beträgt. Von 20 % bis 30 % liegt die Begrenzung bei 3,125 %, von 30 % bis 40 % bei 4,375 %, von 40 % bis 50 % bei 5,625 % der Einnahmen gemäß Ziff. 2.

- e) Werden in einem Fernsehprogramm überwiegend mindestens aber zur Hälfte der gesamten Sendezeit Videoclips verwendet, berechnet sich die Vergütung nicht nach Ziff. 1 und Ziff. 3a). Statt dessen beträgt die Vergütung

ab 50 % der mit Videoclips bestrittenen Sendezeit 6,875 %,

ab 60 % der mit Videoclips bestrittenen Sendezeit 8,125 %,

ab 70 % der mit Videoclips bestrittenen Sendezeit 9,375 % der Einnahmen.

4. Mit der Vergütung sind die terrestrische Sendung in Deutschland und die Satellitensendung von Deutschland aus in die EU abgegolten. Abgegolten ist auch die für die Sendung erforderliche Vervielfältigung. Eine Vervielfältigung zu anderen Zwecken bedarf der besonderen Erlaubnis der

Tonträgerhersteller. Nicht mit diesen Vergütungssätzen erfasst ist die Verwendung von Tonträgern und Videoclips in Werbespots; die hierfür erforderliche Erlaubnis ist bei den Herstellern einzuholen.

5. Für Mitglieder einer Verwertervereinigung, mit der ein Gesamtvertrag abgeschlossen ist, ermäßigen sich die Vergütungsbeträge um 20 %.
6. Die Vergütungsbeträge erhöhen sich um die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

Berlin, den 29.09.2005

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)
Podbielskiallee 64
14195 Berlin

Die Geschäftsführung
Dr. Gerlach Zombik